

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 10.09.2013
Beratungspunkt	<b>Feuerwehrentschädigungssatzung - Änderungen</b>
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Die Feuerwehrentschädigungssatzung regelt die Aufwandsentschädigungen für Einsätze und Feuersicherheitsdienst, Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die Aufwandsentschädigung für die besondere Inanspruchnahme des Kommandanten und dessen Stellvertretern, den Abteilungskommandanten, des Stadtjugendfeuerwehrtwarts und der Jugendfeuerwehrtwarte der Abteilungenwehren.

Der zeitliche Aufwand des Kommandanten für eine Feuerwehr der Größenordnung der Stadt Donaueschingen beträgt jährlich 30 bis 40% einer Ganztagsstelle.

Viele Städte der Größenordnung der Stadt Donaueschingen haben einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten, da für das Ehrenamt niemand gefunden werden konnte. Anders ist es glücklicherweise in Donaueschingen. Deshalb sollte das ehrenamtliche Engagement von der Verwaltung auch entsprechend honoriert werden. Ziel sollte es sein, dass der Aufwand und die zeitliche Inanspruchnahme, die zum Großteil während den Geschäftszeiten investiert werden muss, hinreichend abzugelten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass der Kommandant eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 € (6.000,00 € jährlich), die Stellvertreter jährlich jeweils 2.000,00 € erhalten. Bisher erhielt der Kommandant jährlich 2.400,00 € und die Stellvertreter jährlich 260,00 €.

Für den Feuerwehrkommandanten der Kernstadtwehr, die jährlich zwischen 130 und 150 Einsätze hat, schlägt die Verwaltung vor, die jährliche Aufwandsentschädigung von 1.320,00 € auf 2.000,00 € zu erhöhen.

Die Entschädigung für Einsätze, für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 wird wie folgt vorgeschlagen:

Für die erste Einsatzstunde von 12,00 € auf 15,00 €

Für jede weitere angefangene Stunde von 7,00 € auf 10,00 €

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für Auslagen folgende Erhöhung vorgeschlagen:

Von 3,00 €/Stunde auf 5,00 €/Stunde in der Freizeit oder

von 9,00 €/Stunde auf 12,00 €/Stunde während der Arbeitszeit als Verdienstausschlag.

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene (gem. § 2 Abs. 3) wird bisher auf Antrag folgende Pauschale gewährt:

Grundausbildung	90,00 €
Truppführer	60,00 €
Atemschutzträger	40,00 €
Maschinist	30,00 €
Sprechfunker	30,00 €

Für die nachfolgenden Lehrgänge wird künftig eine Pauschale auf Antrag gewährt:

Truppmannausbildung	150,00 € (hier sind 30,00 € für Sprechfunkerlehrgang enthalten)
Truppmann II	40,00 €
Truppführer	80,00 €
Atemschutzträger	90,00 € (erhöhter Aufwand)
Maschinist	50,00 €
Sprechfunker	entfällt (ist in Truppmannausbildung enthalten)

Auf Anregung der Feuerwehrführung soll die Liste der zu Entschädigenden gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung um den Schriftführer der Gesamtwehr, den Kleiderwart und den Obmann Altersmannschaft ergänzt werden. Hier wird eine jährliche Entschädigung von jeweils 260,00 € vorgeschlagen.

Der Schriftführer der Gesamtwehr ist für den gesamten Schriftverkehr der Feuerwehr zuständig, außer für die Berechnung und Erstellung von Gebühren für die Feuerwehreinsätze, die Ausschreibung und Bestellung von Geräten- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Mittelanmeldung für die Haushaltsplanberatung.

Die Feuerwehr betreibt eine zentrale Kleiderkammer, die von einem Feuerwehrkameraden betreut und organisiert wird. Somit ist gewährleistet, dass der Bestand an Schutz- und Dienstkleidung auf ein Minimum begrenzt ist.

Der Obmann der Altersmannschaften organisiert gemeinsame Treffen und Ausflüge für alle Altersmannschaften der Abteilungen.

Die vorgeschlagenen Aufschläge erhöhen den Aufwand für die Feuerwehr von 5.340,00 € um jährlich 7.140,00 € auf 12.480,00 € = 134%. In den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfs 2014 ist dies bereits enthalten.

1

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgeschlagenen Erhöhung der zu gewährenden Entschädigungen wird zugestimmt.
2. Die Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung entsprechend dem Entwurf in Anlage 2 Feuerwehrentschädigungssatzung ab 01.01.2014 wird zugestimmt.

Beratung: